



Allgemeine Einkaufsbedingungen

01. Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Für Ihre Abänderung genügt jedoch in keinem Falle die allgemeine Bezugnahme auf die gedruckten oder sonst wie mechanisch vervielfältigten Verkaufsbedingungen des Lieferanten, vielmehr ist über jede Abweichung eine genaue besondere Vereinbarung nötig. Die Ausführung eines Auftrages gilt in jedem Falle als Anerkennung unserer Bedingungen.

02. Bestellungen:

Nur schriftlich erteilte Bestellungen binden uns. Jede mündliche Vereinbarung bedarf, um für uns verbindlich zu sein, besonderer schriftlicher Bestätigung. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand jeder mündlichen Nebenabrede. Wir lehnen jeglichen Eigentumsvorbehalt ab.

03. Preise:

Die Preise sind Festpreise. Wenn Käufe ausnahmsweise ab Station des Verkäufers oder eines anderen vereinbarten Ortes abgeschlossen werden, so gehen alle bis zur Aufgabestation entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Verkäufers, so dass nur die wirklichen Versandkosten zu unseren Lasten gehen. Verpackung wird nur vergütet, wenn es ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absender mit zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. Bei Preiserhöhungen ist eine schriftliche Bestätigung an ELMOTEC zu senden; andernfalls bleiben die in der Bestellung erwähnten Preise verbindlich.

04. Versand:

- a) Alle Sendungen sind nur an die angegebene Lieferadresse zu richten; für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Lieferant.
- b) Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden Sendung einzurichten.
- c) Fehlt in den Versandpapieren Bestell-Nummer und Betreff, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.
- d) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, sollen die Sendungen durch die günstige Versandart, z.B. Post oder Paketdienst, erfolgen. Sendungen per Express oder per Spedition ohne unsere Genehmigung werden nicht vergütet.

05. Rechnungserteilung und Zahlung:

Die Rechnungen sind sogleich nach erfolgtem Versand einzureichen. Über Monatslieferungen sind die Rechnungen bis zum 3. des folgenden Monats zu erteilen. Verspätete Rechnung hat Verzögerung der Zahlung zur Folge. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl entweder 30 Tage nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb 10 Tage mit 2% Skonto in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Wir haben das Recht, mit Forderungen aus unseren Lieferungen oder Leistungen unbeschränkt aufzurechnen.

06. Beanstandungen:

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

07. Gewährleistung:

Alle gelieferten Gegenstände, die nach erfolgter Abnahme innerhalb eines Betriebsjahres oder infolge des Mangels zugesicherter Eigenschaften schadhaft und unbrauchbar werden, hat der Verkäufer nach unserer Wahl entweder unverzüglich auf seine Kosten in vertragsmässigen einwandfreien Zustand versetzen zu lassen oder uns die Kosten der dadurch erfolgten Beseitigung der Mängel zu ersetzen. Wir haben ferner die Wahl, Wandlung oder Minderung sowie ohne Fristsetzung sowohl den Ersatz jedes entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten.

8. Übertragung von Rechten:

Forderungen an uns können nicht abgetreten werden.

9. Liefertermin:

Vereinbarte Liefertermine sind genauestens einzuhalten. Überschreitung einer Lieferfrist von bis zu 2 Wochen gibt uns das Recht, nach unserer Wahl ohne Fristsetzung entweder Nachlieferung oder Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten bei uns eingelagert.

10. Höhere Gewalt:

In Fällen der Behinderung unserer Betriebe durch höhere Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Zeit verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

11. Gerichtsstand: Der Gerichtsstand ist beim zuständigen Gericht des im HR eingetragenen Sitz der GROBA-TECH AG.

12. Allgemeines:

Für Ausarbeitung von Projekten wird keinerlei Vergütung gewährt. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben.



GROBA-TECH

Allg. Einkaufsbedingungen F4-5_LOG5

Recht zum Widerspruch oder Rücktritt bleibt vorbehalten. Die von uns angeforderten Offerten sind ohne Kostenfolge auszuführen. Die zum Bearbeiten der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle gespeichert.